

PRÜFUNGSORDNUNG MBA FOR PROFESSIONALS

AUSZUG AUS DER SATZUNG
DER
LAUDER BUSINESS SCHOOL

Version 1.0, Stand 28.10.2025

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Prüfungsordnung.....	3
2.1. Leistungsbeurteilung, Prüfungssystem	3
2.1.1. Technische Voraussetzungen für Prüfungen.....	4
2.2. Spektrum der Leistungsbeurteilung.....	4
2.3. Feststellung des Studienerfolges	5
2.4. Fristen für die Bewertung von Prüfungen.....	5
2.5. Wiederholbarkeit von Lehrmodul-Prüfungen.....	6
2.6. Protokollierungen von Prüfungen.....	6
2.7. Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Prüfungen	7
2.8. Nicht-Antreten zu Prüfungen.....	8
2.9. Rechtsschutz bei Prüfungen.....	9
3. Zeugnisse	9
4. Unterbrechung des Studiums.....	10
5. Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen	10
5.1 MBA Masterarbeit	10
5.2 Kommissionelle MBA Masterprüfung.....	11
6. Studienzeitverzögerung	13
7. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen.....	13
8. In-Kraft-Treten.....	14
9. Mitgeltende Unterlagen.....	14

1. Allgemeines

§ 1 (1) Diese studienrechtlichen Bestimmungen beinhalten sowohl die entsprechenden Regelungen des Fachhochschulgesetzes (vgl. §§ 11 - 22 FHG idgF) als auch die vom FH-Kollegium (vgl. § 10 (3) Z 10 FHG idgF) beschlossenen Ergänzungen.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang MBA for Professionals, der in Kooperation der Lauder Business School (LBS) mit einem externen Rechtsträger, durchgeführt wird.

(3) Die Lauder Business School sowie der externe Rechtsträger speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) idgF.

2. Prüfungsordnung

2.1. Leistungsbeurteilung, Prüfungssystem

§ 2 (1) Die Leistungsbeurteilung an der Lauder Business School im Hochschullehrgang MBA for Professionals ist so festzulegen, dass sämtliche Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens des jeweiligen Lehrmoduls stattfinden. Ein Studienabschluss in der vorgegebenen Zeit ist damit sicherzustellen.

(2) Die Prüfungen sind als Online-Prüfungen (z.B. Fallstudien, schriftliche Klausuren mit offenen Fragen und ggf. integrierten multiple choice Elementen, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten) vorgesehen.

(3) Grundsätzlich können Studierende Prüfungen zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des aktuellen Studienabschnitts absolvieren und sind nicht an vorgegebene Prüfungstermine gebunden. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung orientiert sich am Curriculum des Hochschullehrgangs und dessen Einteilung in Studienabschnitten, in dessen Rahmenvorgaben die Termine vom Studierenden selbst gewählt werden.

(4) Mündliche Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen werden individuell zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und Studierenden vereinbart und werden über ein Video-Konferenztool abgehalten (z.B. MS Teams oder Zoom).

(5) Fallstudien, schriftliche Klausuren und Seminararbeiten werden über den Onlinecampus (Lernplattform bzw. Moodle) abgehalten.

(6) Die Prüferin bzw. der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich im Rahmen von Klausuren und mündlichen Prüfungen mit einem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(7) Im Rahmen von Fallstudien und Seminararbeiten werden von den Studierenden signierte eidesstattliche Erklärungen zur Bestätigung der Autorenschaft übermittelt.

(8) Zur Überwachung der Einhaltung der Prüfungsregeln werden Ton- und Bildaufnahmen (Videos) angefertigt. Diese sind insbesondere für Klausuren obligat und die Studierenden sind verpflichtet, sich vor Klausuren und mündlichen Prüfungen mit einem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(9) Die Prüferinnen bzw. Prüfer kontrollieren die Bild- und Tonaufnahmen in Hinblick auf selbständige Erarbeitung der Leistung sowie Ausschluss von erschlichenen Prüfungsleistungen. Die Speicherung und Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung idgF. (DSGVO).

(10) Der Zugang zu den Lernunterlagen und der Antritt zu Prüfungen wird jeweils zu Beginn eines neuen Studienabschnitts freigegeben bzw. nachdem der aktuelle Studienabschnitt abgeschlossen wurde.

(11) Die kommissionelle MBA Masterprüfung sowie alle Wiederholungsprüfungen der MBA Masterprüfung sind als mündliche Online-Prüfung (z.B. Video-Konferenztool, MS Teams oder Zoom etc.) mit einem facheinschlägigen Prüfungssenat vorgesehen.

(12) Der Online Hochschullehrgang MBA for Professionals an der LBS kann somit in einer Minstdauer von 19 Monaten abgeschlossen werden.

(13) Die Studierenden werden über die Prüfungsordnung mittels Veröffentlichung auf der Website der Lauder Business School informiert.

2.1.1. Technische Voraussetzungen für Prüfungen

(14) Zur Durchführung von digitalen Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen muss eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der bzw. des Prüfenden und der bzw. des Studierenden vorhanden sein. Diese umfasst jedenfalls

- ein PC-System mit Kamera (Webcam oder integrierte Kamera),
- Mikrofon und Lautsprecher (oder Headset) sowie
- eine stabile Internetverbindung.

(15) Sollte eine spezielle Software zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Prüfung erforderlich sein, wird diese den Studierenden für die Betriebssysteme Windows und MacOS unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(16) Studierende haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre im Rahmen des Studiums verwendeten Geräte (Laptop, PC, Tablet etc.) sowie das jeweils darauf installierte Betriebssystem geeignet und aktuell sind, um die eingesetzte Lernplattform (Moodle) und ein Video-Konferenzsystem (z.B. MS Teams oder Zoom) zu unterstützen.

2.2. Spektrum der Leistungsbeurteilung

§ 3 (1) Die Leistungsbeurteilung umfasst Lehrveranstaltungen, sog. Lehrmodule, mit abschließendem Charakter und umfasst den gesamten prüfungsrelevanten Stoff des Lehrmoduls.

(2) Die Art der Leistungsbeurteilung ist im Curriculum bzw. in der Lehrmodulbeschreibung (Syllabus) festzulegen und soll die Ziele als auch die didaktischen Besonderheiten der Lehrveranstaltung berücksichtigen. Abgesehen von der kommissionellen Abschlussprüfung stellen alle Prüfungen Einzelprüfungen dar.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit zu mündlichen Prüfungen gemäß § 15 (1) FHG idGF. kann durch die Möglichkeit der Zuschaltung von weiteren Personen in die Video-Konferenz ermöglicht werden.

2.3. Feststellung des Studienerfolges

§ 4 (1) Die Feststellung des Studienerfolges erfolgt durch die für das betreffende Lehrmodul verantwortlichen Lehrbeauftragten mittels der in den Syllabi festgelegten Prüfungsmodalitäten. Die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die MBA Masterarbeit werden mit Noten gemäß dem österreichischen Notensystem bewertet:

- 1/*sehr gut* für 100%-91% der geforderten Leistung
- 2/*gut* für 90%-81% der geforderten Leistung
- 3/*befriedigend* für 80%-71% der geforderten Leistung
- 4/*genügend* für 70%-60% der geforderten Leistung
- 5/*nicht genügend* für <60% der geforderten Leistung.

Die erreichten Punkte und die sich daraus ergebenden Noten werden mathematisch auf volle Zahlen gerundet.

- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit „genügend“ oder besser bewertet wurde.
- (3) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung vorliegt, welche die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Haben Lehrbeauftragte bzw. Prüferinnen oder Prüfer den begründeten Verdacht ihrer Befangenheit gegenüber Studierenden (z.B. Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis) oder des Vorliegens sonstiger Gründe, welche eine objektive Beurteilung der erbrachten Leistungen von Studierenden gefährden könnten, haben sie sich der Prüfungstätigkeit zu enthalten und unverzüglich die Prüfungsabteilung darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, von Prüfungsunterlagen Vervielfältigungen anzufertigen. Von diesem Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Single- und Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (vgl. § 13 (6) FHG idGF).

2.4. Fristen für die Bewertung von Prüfungen

- § 5 (1) Schriftliche Arbeiten sind spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung den Studierenden zur Kenntnis zu bringen (vgl. FHG § 17 Abs 4). Die Studierenden werden dazu durch die Lehrgangsadministration verständigt und die beurteilten Leistungen werden am Onlinecampus veröffentlicht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses verzögern. Dies ist den Studierenden mitzuteilen. Die Studierenden werden durch die Lehrgangsadministration verständigt bzw. werden die Noten am Onlinecampus veröffentlicht.
- (3) Das Ergebnis von mündlichen (digitalen) Prüfungen ist den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Schriftliche Arbeiten und Prüfungen stehen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach der Leistungsbewertung zur Einsichtnahme zu Verfügung.
- (4) Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten zu einer Prüfung zum festgesetzten Prüfungstermin wie z.B. der digitalen kommissionellen MBA Masterprüfung führt zum Verlust dieser Prüfungsantrittsmöglichkeit (vgl. § 13 (5) FHG idGF).
- (5) Nach Absolvierung des Hochschullehrgangs oder nach Ausscheiden aus dem Lehrgang erhält die bzw. der Studierende eine Bestätigung (Erfolgsnachweis) aller besuchten Lehrmodule und abgelegten Prüfungen.
- (6) Der Prüfungserfolg aller innerhalb eines Studienabschnitts besuchten Lehrmodule wird dem Studierenden spätestens nach Ende eines Studienabschnitts schriftlich bestätigt (Erfolgsnachweis).

2.5. Wiederholbarkeit von Lehrmodul-Prüfungen

§ 6 (1) Eine nicht bestandene Lehrmodul-Prüfung kann zweimal (1. Wiederholungsprüfung und 2. Wiederholungsprüfung (kommissionell)) wiederholt werden.

(2) Termine für (kommissionelle) Wiederholungsprüfungen sind von den Studierenden selbst zu wählen. Für die Wiederholung von Lehrmodul-Prüfungen muss jedoch eine Frist von zumindest 7 Tagen bzw. zumindest 5 Werktagen nach einer abgelegten Prüfung bis zum nächstmöglichen Antritt eingehalten werden.

(3) Erste Wiederholungsprüfungen entsprechen im Aufbau dem Prüfungscharakter des Lehrmoduls, ersetzen 100% der Lehrmodulnote und umfassen somit die Inhalte des gesamten Lehrmoduls. Die Bewertung einer schriftlichen Wiederholungsprüfung ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung mitzuteilen.

(4) Zweite bzw. kommissionelle Wiederholungsprüfungen entsprechen im Aufbau dem Prüfungscharakter des Lehrmoduls, ersetzen 100% der Lehrmodulnote und umfassen somit die Lehrmodulinhalte des gesamten Studienabschnitts. Eine negative Beurteilung der ersten Wiederholungsprüfung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung). Schriftliche kommissionelle Prüfungen werden von einer zweiköpfigen Kommission innerhalb von vier Wochen bewertet.

(5) Positiv bewertete Lehrmodul-Prüfungen können nach schriftlichem Antrag einmalig in zu begründenden Ausnahmefällen auf Wunsch von Studierenden wiederholt werden. Die Hochschullehrgangsleitung entscheidet darüber, ob eine freiwillige Wiederholung möglich ist. Das entsprechende Antragsformular kann in der Lehrgangsadministration angefordert werden und ist von der bzw. von dem Studierenden signiert per Mail an die Prüfungsabteilung zu übermitteln.

(6) Ausschließlich das zuletzt erzielte Prüfungsergebnis wird gewertet; die vorangegangene positive Bewertung einer Lehrmodul-Prüfung geht unter.

(7) Nach negativer Bewertung einer kommissionellen Wiederholungsprüfung hat die außerordentliche Studierende bzw. der außerordentliche Studierende das einmalige Recht zur Wiederholung des gesamten Studienjahres. Die betreffende Studierende bzw. der betreffende Studierende hat eine derartige Wiederholung binnen eines Monats ab Mitteilung der negativen Bewertung der kommissionellen Wiederholungsprüfung an die Hochschullehrgangsleitung bekannt zu geben. Die betroffene Studierende bzw. der betroffene Studierende hat das Recht, auf Wunsch an den Lehrmodulen in dem derart zu wiederholenden Studienjahr weiter teilzunehmen und Prüfungen abzulegen.

(8) Nicht bestandene Prüfungen und Lehrmodule jedenfalls zu wiederholen sind (vgl. § 18 (4) FHG idgF).

(9) Die kommissionelle MBA Masterprüfung sowie alle Wiederholungsprüfungen der MBA Masterprüfung sind als mündliche Online-Prüfung (z.B. Video-Konferenztool, MS Teams oder Zoom etc.) vorgesehen und werden mit den Studierenden individuell vereinbart.

(10) Wird eine kommissionelle Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, so ist der Studierende vom Hochschullehrgang auszuschließen, sofern von der Hochschullehrgangsleitung keine weitere Wiederholung gewährt wurde.

2.6. Protokollierungen von Prüfungen

§ 7 (1) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen und im Rahmen der MBA Masterprüfungen ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer zu protokollieren und in der Studierendenakte zu archivieren.

Das Formular muss folgende Aussagen beinhalten:

- Prüfungsgegenstand (Lehrmodul),
- Datum, Uhrzeit, Dauer der Prüfung,
- Namen der Prüferin/des Prüfers,
- Namen des/der Studierenden,
- alle gestellten Fragen (inkl. Zusatzfragen),
- die Beurteilung und die Begründung eines negativen Prüfungsergebnisses
- evtl. besondere Vorkommnisse.

(2) Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen ist das Prüfungsprotokoll von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu führen und in der Studierendenakte zu archivieren. Das Formular muss folgende Aussagen beinhalten:

- Prüfungsgegenstand (Lehrmodul),
- Datum, Uhrzeit, Dauer der Prüfung,
- Namen der Mitglieder des Prüfungssenats,
- Namen des/der Studierenden,
- alle gestellten Fragen (inkl. Zusatzfragen),
- die Beurteilung und die Begründung eines negativen Prüfungsergebnisses
- evtl. besondere Vorkommnisse.

(3) Alle mündlichen kommissionellen Prüfungen sowie kommissionellen Abschlussprüfungen (MBA Masterprüfungen) werden als Audiodatei aufgezeichnet.

(4) Das Prüfungsprotokoll der mündlichen kommissionellen Wiederholungsprüfung sowie der MBA Masterprüfung wird vom Prüfungssenat angefertigt, der vollzählig über die gesamte Dauer der digitalen Prüfung anwesend ist. Darüber hinaus gelten ggf. die für mündliche Prüfungen angeführten Regelungen. Sämtliche Prüfungsunterlagen sowie Protokolle sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung im Studierendenakt aufzubewahren.

2.7. Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Prüfungen

§ 8 (1) Prüfungen bzw. Arbeiten können als ungültig erklärt werden, wenn der Verdacht besteht oder nachgewiesen werden kann, dass während der Prüfung bzw. bei Erstellung der Arbeiten von der oder dem Studierenden unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden und wenn sich die bzw. der Studierende diesbezüglich nachweisbar nicht an die den am Onlinecampus veröffentlichten, vorgegebenen Richtlinien hielt. In beiden Fällen kann die bzw. der Studierende auch sofort von der Prüfung ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zu unerlaubten Hilfsmitteln sind im Dokument „Akademisches Fehlverhalten“ dokumentiert, das am Onlinecampus in der jeweils gültigen Version veröffentlicht ist.

(2) Über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Prüfungen entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer nach Rücksprache mit der Hochschullehrgangsleitung. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Im Notenaushang ist „5“ für „nicht genügend“ zu vermerken und führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Für eine ungültige Prüfung gelten die Richtlinien für die Wiederholung von Prüfungen, ebenso wie für nicht bestandene Prüfungen.

2.8. Nicht-Antreten zu Prüfungen

§ 9 (1) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem vereinbarten mündlichen, digitalen Prüfungstermin (z.B. Video-Konferenzsystem, MS Teams oder Zoom) bei Lehrmodulen mit abschließendem Charakter oder zur MBA Masterprüfung (Abschlussprüfung) bzw. Wiederholungsprüfung der MBA Masterprüfung führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Dies gilt entsprechend für Abgabe- oder Präsentationstermine.

(2) Zur Vermeidung des Verlustes einer Antrittsmöglichkeit zu einer mündlichen, digitalen Prüfung (z.B. Video-Konferenzsystem, MS Teams oder Zoom etc.), zu einer Lehrmodul-Prüfung mit abschließendem Charakter oder zur MBA Masterprüfung (Abschlussprüfung) bzw. Wiederholungsprüfung derselben ist bei ausreichender Begründung für das Nicht-Antreten die Prüfungsperson bzw. die Prüfungskommission (via Prüfungsabteilung) ehestmöglich, jedoch mindestens zwei Werktage vor dem vereinbarten Prüfungstermin, schriftlich zu informieren. Die Beurteilung der Begründung des Fernbleibens obliegt der Prüfungsperson, dem Prüfungssenat oder ggf. auch der Prüfungsabteilung. Als begründetes Fernbleiben gelten jedenfalls ärztlich bestätigter Krankenstand, mittels Pflegefreistellung bestätigte Betreuungspflichten, die eigene Eheschließung sowie das Begräbnis eines nahen Verwandten. Der Eintritt eines dieser Umstände ist umgehend – insbesondere durch Vorlage entsprechender Unterlagen im Original – glaubhaft zu machen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Eine offensichtlich schlechte psychische bzw. physische Verfassung einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten vor Beginn einer mündlichen Prüfung kann zum Ausschluss von Prüfungen durch die Prüfungsperson führen. Dies wird als ausreichend begründetes Fernbleiben gewertet. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Ausschluss der bzw. des Studierenden von einer Prüfung die Prüfungsabteilung in schriftlicher Form. Die Prüfung bleibt in einem solchen Fall unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

(4) Aus folgenden Gründen können Prüfungen abgebrochen und durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungssenats für nichtig erklärt werden:

- Eine plötzlich auftretende schlechte psychische bzw. physische Verfassung einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten während der Prüfung,
- höhere Gewalt und
- technische Probleme, die nicht durch Verschulden von Seiten der oder des Studierenden verursacht werden (z.B. Stromausfall und dadurch bedingt die Undurchführbarkeit einer Online-Prüfung).

Ist eine Unterbrechung einer Prüfung aus den o.a. Gründen nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung ggf. fortgesetzt werden. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

(5) Sollte eine Prüfung von Seiten einer oder eines Studierenden abgebrochen werden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Wird ein ausreichender Grund für den Abbruch glaubhaft gemacht, wird dieser Antritt nicht der Gesamtzahl der Wiederholungen zu gerechnet. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers.

(6) Wird eine Prüfung durch eine Studierende bzw. einen Studierenden ohne ausreichende Begründung abgebrochen, so ist diese mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen.

2.9. Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 10 (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.

(2) Weist die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung im Sinne von § 21 zweiter Satz FHG idGF einen Mangel auf, so kann die bzw. der Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einen schriftlichen Antrag (in welchem sie bzw. er den Mangel glaubhaft nachweist) auf Aufhebung der Beurteilung bei der Hochschullehrgangsleitung einbringen. Die Hochschullehrgangsleitung kann die Prüfung aufheben oder den Mangel beseitigen und eine Neubeurteilung herbeiführen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

(3) Im Falle der Aufhebung einer Prüfung sind gegebenenfalls alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer von der Aufhebung der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

(4) Unterlagen zur Leistungsbeurteilung (z.B. Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Gutachten) sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung zu archivieren.

(5) Prüfungsprotokolle sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(6) Folgende Prüfungsdaten werden mindestens 80 Jahre in geeigneter Form aufbewahrt:

1. die Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten,
2. die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte
3. die Beurteilung,
4. die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Beurteilerinnen und Beurteiler,
5. das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie
6. der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden.

3. Zeugnisse

§ 11 (1) Einzelzeugnisse pro abgelegter Prüfungsleistung können von den Studierenden in Selbstadministration von der Lernplattform heruntergeladen werden. Die formalen Vorgaben für ein Zeugnis sind wie folgt:

- Name des Hochschullehrgangs und Hochschullehrgangszahl, Studienabschnitt, für welchen das Zeugnis ausgestellt wurde,
- Familiennamen und Vornamen der/des Studierenden,
- Personenkennzeichen und Geburtsdatum der/des Studierenden,
- Bezeichnung und des Lehrmoduls,
- Beurteilung und ECTS Credits des jeweiligen Lehrmoduls,
- Datum, Stempel der Institution, Unterschrift der Hochschullehrgangsleiterin oder des Hochschullehrgangsleiters.

(2) Zeugnisse sind in der elektronischen Studierendendakte (Onlinecampus) zum Download durch die Studierenden abgelegt.

(3) Zeugnisse werden grundsätzlich in der Sprache des Hochschullehrgangs ausgestellt.

4. Unterbrechung des Studiums

§ 12 (1) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Hochschullehrgangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen im Sinne von §14 FHG idGF.

(2) Jedenfalls stellen die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren ausreichende Gründe für die Unterbrechung des Studiums dar. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhalten sind, gelten ebenfalls als ausreichende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums. Darunter fallen z.B. längere Krankheit oder familiäre Gründe.

(3) Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden, weiters finden auch keine Beurteilungen von MBA Masterarbeiten oder anderen Abschlussarbeiten statt.

(4) Studierende können eine minimale Unterbrechungsdauer von einem Semester und eine maximale Unterbrechungsdauer von zwei Semestern beantragen. Es besteht die Möglichkeit, eine Unterbrechung von zwei Semestern auf zwei getrennte Unterbrechungsanträge zu je einem Semester aufzuteilen. Während dieser Dauer bleibt die Zulassung zum Hochschullehrgang aufrecht. Die entsprechenden Zahlungen (ÖH-Beitrag) sind in voller Höhe zu entrichten.

(5) Der Entschluss über die Genehmigung der Studienunterbrechung liegt im Ermessen der Hochschullehrgangsleitung. Gegen eine negative Entscheidung über die Unterbrechung eines Studienjahres kann innerhalb von acht Wochen ab Mitteilung des negativen Ergebnisses Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden.

(6) Mit dem Antrag auf Unterbrechung, beziehungsweise Wiederholung ist die Feststellung enthalten, dass der bzw. die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplans bzw. einer Auflassung des Hochschullehrgangs unterwirft und er bzw. sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner bzw. ihrer Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann. Die Lauder Business School garantiert nicht dafür, dass der bzw. die Studierende das Studium oder den Hochschullehrgang unmittelbar nach der Unterbrechung fortsetzen kann.

5. Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

5.1 MBA Masterarbeit

§ 13 (1) Die Approbation der MBA Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen MBA Masterprüfung. Ein erster von den Studierenden verpflichtend wahrzunehmender Approbationstermin wird von der Hochschullehrgangsleitung festgelegt. Bei Nichtvorlage der Masterarbeit zu diesem Approbationstermin gilt diese als nicht approbiert. In besonderen Fällen kann mittels schriftlichen Antrags eine Fristerstreckung durch die Hochschullehrgangsleitung erfolgen.

(2) Die MBA Masterarbeit muss im thematischen Zusammenhang mit zumindest einem Bereich des Hochschullehrgangs stehen, der diesen wesentlich charakterisiert. Die Genehmigung des Themas einer Masterarbeit obliegt der Hochschullehrgangsleitung. Jeder bzw. jedem Studierenden wird mit Genehmigung des Themas der MBA Masterarbeit eine Betreuung durch die Hochschullehrgangsleitung zugeteilt.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, vorausgesetzt die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden kann gesondert beurteilt werden.

(4) Die MBA Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(5) Masterarbeiten sind nach den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Diese gute wissenschaftliche Praxis ist jedenfalls durch strikte Ehrlichkeit in wissenschaftsrelevanten Zusammenhängen und gegenüber Beiträgen von Dritten sowie der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen gekennzeichnet. Ggf. darüberhinausgehende Richtlinien zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten werden den betreffenden Studierenden von der Betreuerin bzw. dem Betreuer mitgeteilt.

(6) Die Entscheidung bezüglich positiver Beurteilung (Approbation) oder negativer Beurteilung der MBA Masterarbeit muss von den Betreuerinnen bzw. Betreuern und der Hochschullehrgangsleitung bzw. einer von dieser eingesetzten Person innerhalb der auf den festgesetzten Abgabetermin folgenden sechs Wochen erfolgen.

(7) Die Beurteilung der MBA Masterarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer erfolgt durch ein Masterarbeitsevaluierungsformular. Die Information über die Approbation der MBA Masterarbeit erfolgt durch E-Mail und Bekanntgabe am Onlinecampus. Eine nicht approbierte (negativ beurteilte) MBA Masterarbeit kann nur einmal überarbeitet und korrigiert werden und muss innerhalb von zwölf Wochen zur Wiederbegutachtung vorgelegt werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig.

(8) Wird diese Arbeit erneut nicht approbiert (negativ beurteilt), ist ein neues Thema von der bzw. dem Studierenden zu wählen, wodurch sich die zugeteilte Betreuerin bzw. der zugeteilte Betreuer ändert. Ein neuer Termin zur Begutachtung wird mit der neuen Betreuerin bzw. dem neuen Betreuer vereinbart.

(9) Im Falle, dass die MBA Masterarbeit nicht zum mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vereinbarten Termin zur Begutachtung eingereicht wird, kann dies zu einem Verlust einer Einreichmöglichkeit führen. Jede bzw. jeder Studierende kann im entsprechenden Studienabschnitt maximal drei Mal eine MBA Masterarbeit pro Hochschullehrgang einreichen. Werden einer bzw. einem Studierenden Wiederholungen des entsprechenden Studienabschnitts gewährt, so kann je gewährter Wiederholung drei Mal eine MBA Masterarbeit pro Hochschullehrgang eingereicht werden.

(10) Mit der Einreichung der MBA Masterarbeit ist der Verfasser bzw. die Verfasserin berechtigt, mittels eines schriftlichen Ansuchens die Masterarbeit gegenüber Dritten für maximal fünf Jahre zu sperren. Dem Antrag auf Sperre der MBA Masterarbeit wird stattgegeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft machen kann, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der bzw. des Studierenden gefährdet sind.

(11) Eine positiv beurteilte Masterarbeit wird an die Bibliothek der Lauder Business School übergeben sowie in die am Onlinecampus befindliche Bibliothek der Seminar- und Masterarbeiten hochgeladen und somit veröffentlicht.

(12) Für das Procedere der Approbation zeichnet die Hochschullehrgangsleitung verantwortlich.

5.2 Kommissionelle MBA Masterprüfung

(13) Die den Hochschullehrgang abschließende MBA Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer MBA Masterarbeit und einer kommissionellen (digitalen) Abschlussprüfung zusammensetzt. Die Approbation der MBA Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur (digitalen) kommissionellen MBA Masterprüfung. Die Termine für die kommissionellen MBA Masterprüfungen werden individuell für jede bzw. jeden Studierenden vereinbart und im Anschluss schriftlich (digital) kommuniziert und es werden zumindest drei Termine in angemessener Verteilung je Studienjahr zur Ablegung der Prüfung angeboten.

(14) Die Zulassung zum kommissionellen Prüfungsteil der MBA Masterprüfung setzt die Erbringung aller im Studienplan vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die positive Absolvierung sämtlicher im Studienplan vorgeschriebenen Lehrmodule sowie die Abfassung und Approbation der MBA Masterarbeit voraus.

(15) Zwischen der Anmeldung zur Abschlussprüfung und dem Prüfungstermin muss ein Zeitraum von zumindest 14 Kalendertagen liegen.

(16) Die Studierenden werden nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin auf der Lernplattform in schriftlicher Form über die Zulassung zur Abschlussprüfung, die Zusammensetzung des Prüfungssenats sowie Zeit, Ort bzw. technische Modalitäten der Prüfung verständigt.

(17) Der kommissionelle Teil der MBA Masterprüfung findet vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat aus zumindest 3 Personen (Hochschullehrgangsleitung bzw. eine von dieser benannten Person, Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter des Hochschullehrgangs, die von der Hochschullehrgangsleitung ernannt wurde) digital (z.B. Video-Konferenztool, MS Teams oder Zoom) statt.

(18) Dieser Prüfungssenat ist während des gesamten Prüfungsvorganges gleichzeitig (virtuell) anwesend und entscheidet per kollegialer Beschlussfassung.

(19) Die einen MBA Hochschullehrgang abschließende kommissionelle MBA Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

- a) Präsentation der MBA Masterarbeit
- b) Defensio der MBA Masterarbeit und Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen der Arbeit zu relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
- c) einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.

(20) Jeder Prüfungsteil muss positiv absolviert werden, andernfalls wird die Prüfung mit „Nicht Genügend“ bewertet.

(21) Die Beurteilung des Gesamterfolgs setzt sich aus der Note der MBA Masterarbeit und dem Gesamtdurchschnitt der Noten aller Lehrmodul-Prüfungen zusammen und erfolgt entsprechend folgender Skala:

Gesamtnotendurchschnitt aller Lehr-Modulprüfungen	Note Masterarbeit	Gesamtbeurteilung
1,0 – 1,50	1	Ausgezeichneter Erfolg
1,51 – 2,0	1	Guter Erfolg
1,0 – 1,50	≥ 2	Bestanden
1,51 – 2,0	≥ 2	Bestanden
$> 2,0$	1	Bestanden
$> 2,0$	$\geq 2,0$	Bestanden

(22) Eine nicht-bestandene oder nicht-beurteilte kommissionelle MBA Masterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(23) Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten MBA Masterprüfungstermin ohne schriftliche Begründung führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Die Entscheidung über die Angemessenheit der Begründung liegt im Ermessen der Hochschullehrgangsleitung.

(24) Die Beurteilungskriterien sind den Studierenden vor der kommissionellen MBA Masterprüfung bekanntzugeben, die Ergebnisse nach erfolgter Prüfung noch am selben Tag.

6. Studienzeitverzögerung

§ 14 (1) Die Studierenden sind verpflichtet, die Lehrgangsgebühr auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hochschullehrgang in voller Höhe zu entrichten. Das umfasst insbesondere Gründe wie z.B.

- Ausscheiden auf eigenen Wunsch des Studierenden,
- Suspendierung aus dem Studium für bis zu zwei Semestern durch einen Verstoß gegen die Richtlinien der LBS sowie des externen Rechtsträgers
- und/oder gesetzliche Bestimmungen oder
- den Ausschluss aus dem Studium aufgrund einer nicht bestanden 2. Wiederholungsprüfung oder kommissionellen MBA Masterprüfung.

7. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen

§ 15 (1) Die Entscheidung zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse obliegt der Hochschullehrgangsleitung. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

(2) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrmodulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrmodule oder den zu erlassenden Lehrmodulen an der LBS ist auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Hochschullehrgangsleitung festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen durch die jeweilige Hochschullehrgangsleitung anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen (vgl. § 12 (1) FHG idGF).

(3) Die Validierung von besonderen Kenntnissen erfolgt durch die Hochschullehrgangsleitung mittels Vergleich der Inhalte der Lehrmodule, auf welche sich die Anerkennung bezieht. Jede Validierung wird individuell vorgenommen und beinhaltet insbesondere eine Überprüfung der

- Vollständigkeit, Korrektheit und Angemessenheit der eingebrachten Nachweise und der
- Erfüllung der Voraussetzungen bzw. Erreichen der Anforderungen für eine Anerkennung von jeweiligen Lehrmodulen an der LBS.

(4) Bis zu einer positiven Entscheidung bezüglich eines Antrags auf Anerkennung von Kenntnissen ist sämtlichen mit dem Lehrmodul verbundenen Verpflichtungen von der bzw. von dem Studierenden nachzukommen.

(5) In Bezug auf MBA Masterarbeiten werden nachgewiesene Kenntnisse nicht anerkannt.

(6) Innerhalb von 10 Werktagen nach Einlangen des schriftlichen Antrags wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Ergebnis der Validierung schriftlich übermittelt. Sollten die eingereichten Nachweise nicht korrekt, angemessen oder vollständig für eine erfolgreiche Validierung sein, wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller schriftlich darüber informiert und die Validierungsdauer von 10 Werktagen beginnt mit dem Einlangen der Nachreichungen erneut. Bei Bedarf kann zusätzlich ein persönliches/virtuelles Gespräch (z.B. über MS Teams oder Zoom etc.) zur Klärung von einzelnen Fragen erforderlich sein, welches von Seiten der LBS schriftlich angefordert wird.

(7) Werden nachgewiesene Kenntnisse für ein Lehrmodul anerkannt, so wird dies im Erfolgsnachweis mit der Beurteilung „anerkannt“ ausgewiesen.

(8) Für den Hochschullehrgang können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 (1) Zi 2 lit. b und c UG idgF bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig (vgl. § 12 (3) FHG idgF).

8. In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung MBA for Professionals tritt mit 28.06.2025 in Kraft und ersetzt alle Prüfungsordnungen MBA for Professionals älteren Datums.

9. Mitgeltende Unterlagen

Richtlinie „Akademisches Fehlverhalten“

Dieses Dokument ist ein integraler Bestandteil der Satzung der Lauder Business School.